

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU

[C – 2016/00333]

10 AUGUSTUS 2005. — Koninklijk besluit betreffende de bestrijding van voor planten en plantaardige producten schadelijke organismen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 10 augustus 2005 betreffende de bestrijding van voor planten en plantaardige producten schadelijke organismen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2005), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 16 januari 2006 tot vaststelling van de nadere regels van de erkenningen, toelatingen en voorafgaande registraties afgeleverd door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 2 maart 2006);
- het koninklijk besluit van 18 augustus 2010 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 augustus 2005 betreffende de bestrijding van voor planten en plantaardige producten schadelijke organismen en van het ministerieel besluit van 30 augustus 1999 betreffende de bestrijding van *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 2010);
- het koninklijk besluit van 18 mei 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 augustus 2005 betreffende de bestrijding van voor planten en plantaardige producten schadelijke organismen (*Belgisch Staatsblad* van 10 juni 2011);
- het koninklijk besluit van 6 juni 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 augustus 2005 betreffende de bestrijding van voor planten en plantaardige producten schadelijke organismen (*Belgisch Staatsblad* van 19 juni 2012).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT

[C – 2016/00333]

10 AOUT 2005. — Arrêté royal relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 10 août 2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux (*Moniteur belge* du 31 août 2005), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 16 janvier 2006 fixant les modalités des agréments, des autorisations et des enregistrements préalables délivrés par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 2 mars 2006);
- l'arrêté royal du 18 août 2010 modifiant l'arrêté royal du 10 août 2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux et l'arrêté ministériel du 30 août 1999 concernant la lutte contre *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> septembre 2010);
- l'arrêté royal du 18 mai 2011 modifiant l'arrêté royal du 10 août 2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux (*Moniteur belge* du 10 juin 2011);
- l'arrêté royal du 6 juin 2012 modifiant l'arrêté royal du 10 août 2005 relatif à la lutte contre les organismes nuisibles aux végétaux et aux produits végétaux (*Moniteur belge* du 19 juin 2012).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT

[C – 2016/00333]

10 AUGUST 2005 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 2006),
- den Königlichen Erlass vom 18. August 2010 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und des Ministeriellen Erlasses vom 30. August 1999 über die Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.,
- den Königlichen Erlass vom 18. Mai 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE  
UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

10. AUGUST 2005 — Königlicher Erlass über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Minister": Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört,
2. "Agentur": Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
3. "Kommission": Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
4. "Rat": Rat der Europäischen Union,
5. "Gemeinschaft": Gebiet der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
6. "Mitgliedstaat": Staat, der den Europäischen Gemeinschaften angehört,
7. "Drittländer": andere Länder beziehungsweise Gebiete als jene, die der Gemeinschaft angehören,
8. "Pflanzen": lebende Pflanzen und spezialisierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.

Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub beziehungsweise Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub beziehungsweise Nadeln,
- Blätter, Blattwerk,
- pflanzliche Gewebekulturen,
- bestäubungsfähiger Pollen,
- Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind,

9. "Pflanzenerzeugnisse": Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind,

10. "andere Gegenstände": Nährsubstrate, Beförderungsmittel, Landmaschinen und Verpackungen, die im Verdacht stehen, von Schadorganismen befallen zu sein,

11. "Anpflanzen": jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Vermehrung zu gewährleisten,

12. "zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen":

- bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
- bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen,

13. "Erzeugnisse": Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, insofern sie ein Pflanzengesundheitsrisiko darstellen können,

14. "Schadorganismen": alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können,

15. "Schutzgebiet": in der Gemeinschaft gelegenes Gebiet, das gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 2. Mai 2005 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft anerkannt ist, in dem:

- ein oder mehrere in vorliegendem Erlass aufgeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder
- aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind.

Ein Schadorganismus gilt als in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben,

16. "Pflanzengesundheitszeugnis": Zeugnis, das gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) ausgestellt ist,

17. "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr": Zeugnis, das gemäß den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) ausgestellt ist,

18. "Pflanzenpass": mit den in Anlage VIII aufgenommenen Angaben versehenes amtliches Etikett zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften sowie der besonderen Anforderungen des vorliegenden Erlasses, das

- dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen entspricht und
- von den Bediensteten der Agentur oder von der zuständigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats erstellt und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Besonderheiten des Verfahrens für die Ausstellung der Pflanzenpässe ausgestellt ist,

19. "amtliche Feststellung oder Maßnahme": Feststellung oder Maßnahme, wenn sie getroffen wurde:

- von Vertretern der nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation eines Drittstaats oder unter deren Aufsicht von anderen Beamten, die technisch qualifiziert und von dieser nationalen amtlichen Pflanzenschutzorganisation ordnungsgemäß beauftragt wurden, im Fall von Feststellungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse und Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr oder der entsprechenden elektronischen Formulare,
- von solchen Vertretern oder Beamten oder von befähigten Bediensteten, die von einer der zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats eingesetzt werden,

20. "Verantwortlicher": Eigentümer, Pächter, Benutzer, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Person, die in gleich welcher Eigenschaft ein Recht ausübt auf Kulturböden, brachliegende Flächen, Holzungen oder Wälder oder jedes andere Grundstück einschließlich Industrieflächen, Gebäuden, Lagern, Beförderungsmitteln und jedes anderen Gegenstands, der Träger von Schadorganismen sein kann,

21. "Erzeuger": natürliche oder juristische Person, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erzeugt,

22. "Einfuhr": physisches Einführen in die Gemeinschaft von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern,

23. "Ausfuhr": Versand von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ein Drittland,

24. "Verbringung": physisches Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft,

25. "Schutzzone": Gebiet, das vom Minister bestimmt worden ist, um der Ausbreitung eines Schadorganismus vorzubeugen,

26. "Holz": Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betreffen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss auftritt.

Unbeschadet der Bestimmungen zu Anlage V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist Holz auch dann betroffen, wenn es in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial auftritt, das beziehungsweise die tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird beziehungsweise werden, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt,

27. "Eingangsort": Ort, an dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände erstmals ins Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, das heißt der angeflogene Flughafen bei Lufttransport, der Anlegehafen bei See- oder Flusstransport, der erste Haltebahnhof bei Schienentransport und bei anderen Transportarten der Ort, an dem die Zollstelle ansässig ist, die für das betreffende Gebiet der Gemeinschaft, in dem die Gemeinschaftsgrenze überschritten wird, zuständig ist,

28. "amtliche Stelle am Eingangsort": am Eingangsort zuständige amtliche Stelle in einem Mitgliedstaat,

29. "amtliche Stelle am Bestimmungsort": amtliche Stelle in einem Mitgliedstaat, die für das Gebiet, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, zuständig ist,

30. "Zollstelle am Eingangsort": Zollstelle am Eingangsort wie in Nr. 27 bestimmt,

31. Bestimmungszollstelle: Bestimmungsstelle im Sinne des Artikels 340b Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

32. "Partie": Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammensetzung und Ursprung erkennbar und Bestandteil einer Sendung ist,

33. "Sendung": Menge von Waren, die in Bezug auf die Zollförmlichkeiten oder andere Förmlichkeiten von einem einzigen Dokument, wie beispielsweise einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis oder einem anderen Dokument oder Kennzeichen erfasst sind; eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen;

34. "zollrechtliche Bestimmung": zollrechtliche Bestimmungen gemäß Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

35. "Durchfuhr": Verbringung von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92,

36. "Produktionseinheit": funktionell zusammenhängende Gesamtheit von Lagereinrichtungen und Flächen, die sich in der Gemeinde, in der die Tätigkeit mittels einer Adresse registriert ist, sowie in den Nachbargemeinden befindet,

37. "Nutzungsjahr": Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem die zum Anpflanzen bestimmten nicht zertifizierten Knollen von *Solanum tuberosum* L. geerntet wurden.]

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 36 und 37 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. August 2010 (B.S. vom 1. September 2010)]

**Art. 2** - Folgende Organismen gelten als Schadorganismen:

1. die in den Anlagen I oder II beziehungsweise, hinsichtlich der besonderen Anforderungen, die in Anlage IV erwähnten Organismen,

2. Organismen, für die der Minister besondere Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt hat,

3. Organismen, für die die Kommission Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen Pflanzenschutz festgelegt hat,

4. Organismen, für die sich auf der Grundlage einer von der Agentur beziehungsweise dem Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt gebilligten und gemäß den internationalen Pflanzengesundheitsvorschriften ISPM 2 (FAO, 1995), ISPM 11 (FAO, 2004) und ISPM 21 (FAO, 2004) ausgeführten Risikoanalyse herausstellt, dass sie eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Pflanzen oder für Pflanzenerzeugnisse darstellen können.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 3 und 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

**Art. 3** - Der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt wird als einzige und zentrale zuständige Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2000/29/CE benannt.

KAPITEL II — *Allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen*

**Art. 4** - Die Haltung von Schadorganismen und ihrer Kulturen ist verboten. Der Verantwortliche ist verpflichtet, ihr Auftreten entweder dem Bürgermeister oder der Agentur zu melden. Wenn der Bürgermeister die Meldung des Auftretens eines Schadorganismus erhält, lässt er die Meldung in ein hierfür bestimmtes Verzeichnis eintragen und setzt die Agentur sofort davon in Kenntnis.

**Art. 5** - Der Verantwortliche ist verpflichtet, Schadorganismen zu bekämpfen, sobald er deren Auftreten feststellt beziehungsweise sobald ihm dieses von einem Bediensteten der Behörde mitgeteilt wird.

Wenn der Verantwortliche die Bekämpfung nicht einleitet oder wenn er zu diesem Zweck nur ineffiziente oder unzureichende Mittel einsetzt, lässt die Agentur auf Kosten des Verantwortlichen die Vernichtung von Amts wegen vornehmen.

Zu diesem Zweck ersucht die Agentur um das Eingreifen des Bürgermeisters der Gemeinde.

Vorbehaltlich einer vom Minister zu gewährenden Befreiung werden die entstehenden Kosten von der Gemeindeverwaltung beim Verantwortlichen beigetrieben.

**Art. 6** - [Der Minister kann, wenn die Gefahr eines Befalls besteht und um die angemessenen Garantien in Sachen Pflanzengesundheit zu bieten, die Beförderung von in Verkehr gebrachten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Erde, die von befallenen Flächen oder Gebieten stammen, verbieten oder reglementieren. Der Minister kann den Anbau bestimmter Pflanzen verbieten. Außerdem kann er jegliche Maßnahme in Bezug auf Verbringung, Vermarktung, Anbau, Ernte, Entfernen, Lagerung oder Vernichtung auferlegen, die für die Tilgung von Schadorganismen erforderlich ist. Er kann diese Maßnahmen auf eine Schutzzone ausdehnen.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

KAPITEL III — *Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung und die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen*

*Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 7 - § 1** - Einschleppung in das belgische Staatsgebiet und Ausbreitung auf diesem Staatsgebiet der in Anlage I Teil A genannten Schadorganismen [und der in Artikel 2 Nr. 3 und 4 erwähnten Schadorganismen] sind verboten.

§ 2 - Einführen und Verbreitung auf diesem Staatsgebiet der in Anlage II Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind verboten, wenn sie von den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind.

§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 gelten auch für die Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen durch die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen innerhalb des belgischen Staatsgebiets.

§ 4 - Einschleppung in die betreffenden Schutzgebiete und Ausbreitung innerhalb dieser Schutzgebiete der in Anlage I Teil B genannten Schadorganismen sind verboten.

§ 5 - Einführen in die betreffenden Schutzgebiete und Verbreitung innerhalb dieser Schutzgebiete der in Anlage II Teil B genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind verboten, wenn sie von den dort aufgeführten betreffenden Schadorganismen befallen sind,

[§ 6 - Einführen in das belgische Staatsgebiet und Verbreitung auf diesem Staatsgebiet von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die von den in Artikel 2 Nr. 3 und 4 genannten Schadorganismen befallen sind, sind verboten.]

[Art. 7 § 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011); § 6 eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

*Abschnitt II — Einführungsverbot*

**Art. 8 - § 1** - Das Einführen in die Gemeinschaft der in Anlage III Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die ihren Ursprung in den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten Ländern haben, ist verboten. [Dies gilt auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die ihren Ursprung in Drittländern haben, für die die Kommission Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen Pflanzenschutz festgelegt hat.]

§ 2 - Das Einführen in ein betreffendes Schutzgebiet der in Anlage III Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist verboten.

[Art. 8 § 1 ergänzt durch Art. 4 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

*Abschnitt III — Besondere Anforderungen*

**Art. 9 - § 1** - Das Einführen in das belgische Staatsgebiet der in Anlage IV Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände wird nur genehmigt, wenn sie den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Das Einführen in die Schutzgebiete und die Verbringung innerhalb derselben der in Anlage IV Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände wird nur genehmigt, wenn die entsprechenden in diesem Teil dieser Anlage genannten besonderen Anforderungen erfüllt sind.

§ 2 - Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anlage IV Teil A Kapitel I beziehungsweise Teil B ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen und Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" gegebenenfalls anzugeben, welche der in der einschlägigen Position der verschiedenen Teile der Anlage IV genannten alternativen besonderen Anforderungen erfüllt sind. Diese Spezifikationen werden durch Hinweis auf die entsprechende Position in Anlage IV angegeben.

§ 3 - Die Verbringung auf belgischem Staatsgebiet der in Anlage IV Teil A aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände wird nur genehmigt, wenn sie den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 § 3.

§ 4 - Die Paragraphen 1, 2 und 3 gelten nicht für das Verbringen kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

[§ 5 - Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, die in den von der Kommission festgelegten Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen Pflanzenschutz aufgeführt sind, müssen erfüllt werden.]

[Art. 9 § 5 eingefügt durch Art. 5 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

*Abschnitt IV — Kontrollen in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in der Gemeinschaft*

**Art. 10 - § 1** - Die Verbringung auf belgischem Staatsgebiet sowie die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der in Anlage V Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände wird nur genehmigt, wenn diese Erzeugnisse sowie ihr Verpackungsmaterial insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel amtlich gründlich untersucht werden, um sicherzustellen:

- a) dass sie nicht von den in Anlage I Teil A Kapitel II genannten Schadorganismen befallen sind,
- b) dass sie, soweit es sich um in Anlage II Teil A Kapitel II genannte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,
- c) dass sie, soweit es sich um in Anlage IV Teil A Kapitel II genannte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen,
- d) dass sie den Anforderungen der nationalen und europäischen Pflanzengesundheitsvorschriften entsprechen,
- [e) dass sie keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Pflanzen oder für Pflanzenerzeugnisse darstellen.]

Werden bei der Prüfung gemäß vorliegender Bestimmung Schadorganismen der Anlage I Teil A Kapitel I oder der Anlage II Teil A Kapitel I nachgewiesen, so gelten die Bedingungen des Artikels 13 als nicht erfüllt.

§ 2 - Die Untersuchungsmaßnahmen nach § 1 sind ebenfalls anzuwenden, um die Einhaltung [der Bestimmungen des Artikels 7 §§ 3, 4, 5 und 6 und des Artikels 9 §§ 2 und 5] zu gewährleisten, soweit der Bestimmungsmitgliedstaat von einer der in Artikel 3 Absatz 4, 5 und 7 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht.

§ 3 - Das unter Anlage IV Teil A fallende Saatgut, das in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll oder das unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 § 3 dafür bestimmt ist, auf belgischem Staatsgebiet verbracht zu werden, wird amtlich untersucht, um sicherzustellen, dass es den in diesem Teil dieser Anlage mit Bezug hierauf genannten besonderen Anforderungen entspricht.

§ 4 - In Bezug auf die Schadorganismen der Anlage I Teil B oder der Anlage II Teil B sowie die besonderen Anforderungen der Anlage IV Teil B gelten die Paragraphen 1, 2 und 3 nicht für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch ein Schutzgebiet beziehungsweise außerhalb dieses Gebiets.

Die Paragraphen 1, 2 und 3 gelten nicht für die Verbringung kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

§ 5 - Die amtlichen Untersuchungen gemäß den Paragraphen 1, 2 und 3 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen durchzuführen:

- a) Sie betreffen die relevanten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von dem Erzeuger angebaut, erzeugt beziehungsweise verwendet werden oder auf seinem Betrieb vorkommen, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat.
- b) Sie werden auf dem Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchgeführt.
- c) Sie werden regelmäßig zu geeigneter Zeit, zumindest aber einmal im Jahr und mindestens durch Beschau, unbeschadet der besonderen Anforderungen der Anlage IV durchgeführt.

§ 6 - Wenn die in Anlage V Teil A Kapitel II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände mit Ursprung außerhalb eines für sie in Bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebiets im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 durch ein solches Gebiet mit Endbestimmung außerhalb des Gebietes ohne für dieses Gebiet gültigen Pflanzenpass verbracht werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die verwendeten Verpackungen und die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge müssen sauber, frei von Schadorganismen und so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht.
- b) Unmittelbar nach dem Packvorgang werden die Verpackungen und die Transportfahrzeuge so gesichert, dass während der Beförderung keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen im Schutzgebiet besteht und die Nämlichkeit gewahrt bleibt.
- c) Den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sind die üblichen Handelspapiere mit dem Vermerk, dass ihr Ursprungs- und Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebiets liegt, beigefügt.

Wird bei einer amtlichen Untersuchung festgestellt, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, können unverzüglich die folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen werden:

- Versiegelung der Verpackung,
- Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter amtlicher Überwachung an einen Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebiets.

§ 7 - Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung sind befugt, Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitskontrollen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die auf belgischem Staatsgebiet verbracht werden, durchzuführen.

[Art. 10 § 1 Abs. 1 Buchstabe e) eingefügt durch Art. 6 Nr. 1 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011); § 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

#### Abschnitt V — Registrierung und Zulassung

**Art. 11 - § 1 -** Folgende Marktteilnehmer müssen bei der Agentur registriert sein:

- Erzeuger, Sammelager, Versandzentren, Personen beziehungsweise Einführer, bei denen amtliche Untersuchungen gemäß Artikel 10 § 5 durchgeführt werden,
- Einführer der in Anlage V Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie Erzeuger sind,
- Exporteure von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Erzeugnissen gemäß Artikel 20 § 1,
- Erzeuger, Sammelager und Versandzentren für den Handel mit Knollen von *Solanum tuberosum* L., die kein Kartoffelpflanzgut sind,
- Erzeuger, Sammelager und Versandzentren für den Handel mit Früchten von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden.

Erzeuger, Sammelager und Versandzentren gemäß dem vierten und fünften Gedankenstrich können jederzeit den in Artikel 10 § 5 erwähnten Untersuchungen unterzogen werden.

§ 2 - Erzeuger, die für die in § 1 erwähnten Tätigkeiten in Ausführung des Gesetzes vom 16. Januar 2003 oder seiner Ausführungserlasse in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert sind, gelten jedoch als bei der Agentur registriert.

§ 3 - Registrierte oder zugelassene Erzeuger, Sammelager, Versandzentren, Personen beziehungsweise Einführer haben auf Verlangen der Agentur besonderen Verpflichtungen nachzukommen, die die Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit des Betriebs und die Wahrung der Nämlichkeit des Materials bis zur Befestigung des Pflanzenpasses gemäß Artikel 13 betreffen. Zu diesen besonderen Verpflichtungen können Tätigkeiten gehören wie spezielle Untersuchungen, Stichprobenentnahmen, Isolierung, Rodung, Behandlung, Vernichtung und Kennzeichnung sowie die Erfüllung jeder weiteren besonderen Anforderung gemäß Anlage IV Teil A Abschnitt II oder gegebenenfalls Anlage IV Teil B.

§ 4 - Jedes Mal, wenn ein in § 1 erwähnter Marktteilnehmer andere Tätigkeiten aufnimmt als die, für die er in das Verzeichnis aufgenommen worden ist, setzt er die Agentur davon in Kenntnis, damit die Eintragung im amtlichen Verzeichnis aktualisiert werden kann.

§ 5 - Sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, sind die Registrierung und die amtlichen Untersuchungen, die in Artikel 10 § 5 vorgesehen sind, und die in Artikel 12 § 2 vorgesehenen Verpflichtungen nicht vorgeschrieben für Kleinerzeuger oder Verarbeitungsunternehmen, die die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausschließlich für eine Endnutzung durch Personen, die die Erzeugung von Pflanzen nicht gewerblich betreiben, auf dem lokalen Markt erzeugen oder vertreiben.

**Art. 12 - § 1 - [...]**

§ 2 - [Um eine Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen und Austauschpflanzenpässen erhalten zu können], müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) einen auf dem neuesten Stand befindlichen Plan des Betriebs besitzen, in dem der Erzeuger Erzeugnisse anbaut, erzeugt, lagert, aufbewahrt oder verwendet oder diese anderweitig vorhanden sind,
- b) Bücher führen, um den Bediensteten der Agentur vollständige Angaben über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände bereitzustellen:
  - die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
  - die erzeugt werden oder
  - an Dritte versandt wurden,
 und sachdienliche Unterlagen mindestens ein Jahr lang aufbewahren,
- c) persönlich für den ständigen Kontakt mit den Bediensteten der Agentur zur Verfügung stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür benennen,
- d) nötigenfalls während der Vegetationsperiode zu geeigneter Zeit eine Beschau gemäß den Leitlinien der Bediensteten der Agentur durchführen,
- e) der Agentur sofort jedes Auftreten von Schadorganismen oder deren Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen melden.

§ 3 - [...]

§ 4 - [...]

[Art. 12 § 1 aufgehoben durch Art. 113 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 97 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); §§ 3 und 4 aufgehoben durch Art. 113 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

#### Abschnitt VI — Pflanzenpass und Austauschpflanzenpass

**Art. 13 - § 1 -** Wenn die in Artikel 10 §§ 1, 2 und 3 vorgeschriebenen und gemäß Artikel 10 § 5 durchgeführten amtlichen Untersuchungen zu der Feststellung führen, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände alle erwähnten Bedingungen erfüllen, wird ein Pflanzenpass ausgestellt.

Nur wenn sich die Untersuchung auf die Bestimmungen für die Schutzgebiete erstreckt und sich dabei zeigt, dass diese Bestimmungen erfüllt sind, gilt der ausgestellte Pflanzenpass für diese Gebiete und muss das hierfür vorgesehene Zeichen "ZP", gefolgt von den Codes des betreffenden Schutzgebiets beziehungsweise der betreffenden Schutzgebiete, tragen.

§ 2 - Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anlage V Teil A Kapitel I sowie Saatgut gemäß Artikel 10 § 3 dürfen innerhalb der Gemeinschaft außer in lokalem Rahmen im Sinne des Artikels 11 § 5 nur verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpass befestigt ist, der gemäß § 1 ausgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Anlage V Teil A Kapitel II sowie Saatgut gemäß Artikel 10 § 3 dürfen nur in ein bestimmtes Schutzgebiet oder innerhalb dieses Schutzgebiets verbracht werden, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für dieses Gebiet gültiger Pflanzenpass befestigt ist, der gemäß § 1 ausgestellt worden ist.

Paragraph 2 Absatz 1 und 2 gilt nicht für das Verbringen kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

[Nur zum Anpflanzen bestimmte, nicht zertifizierte Knollen von *Solanum tuberosum* L. werden als nicht in den Verkehr gebracht angesehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie werden ausschließlich vom Erzeuger dieser Knollen verwendet.
2. Sie sind im Laufe des Jahres 2011 oder der folgenden Jahre geerntet worden.
3. Sie werden in einer Einrichtung gelagert, die dem in Nr. 1 erwähnten Erzeuger gehört, die der Produktionseinheit, in der sie erzeugt wurden, angehört, und deren Nutzung ausschließlich diesem Erzeuger vorbehalten ist.
4. Sie werden erneut angepflanzt auf einer Parzelle der Produktionseinheit, in der sie erzeugt wurden.]

[§ 2/1 - Erzeuger, die nicht zertifizierte Knollen von *Solanum tuberosum* L. erzeugen möchten, um sie für die eigene Verwendung erneut anzupflanzen, machen bei der Agentur vor dem 31. Mai des Jahres vor dem Jahr der Verwendung eine diesbezügliche Meldung.

Diese Meldung enthält Folgendes:

1. [...]
2. Menge des Ausgangsmaterials,
3. Ursprung dieses Ausgangsmaterials,
4. Identifizierung der Parzelle, auf der das Ausgangsmaterial angepflanzt wird,
5. Adresse des Lagerorts, an dem das auf diese Weise erzeugte nicht zertifizierte Material aufbewahrt werden wird,
6. Identifizierung der Parzelle, auf der die nicht zertifizierten Knollen von *Solanum tuberosum* L. erneut angepflanzt werden.

Jede nachträgliche Änderung der in vorhergehendem Absatz Nr. 5 und 6 erwähnten Angaben wird der Agentur vor dem 30. November des Jahres vor dem Jahr der Verwendung mitgeteilt.

Vorliegender Paragraph ist anwendbar auf Anpflanzungen, die ab dem 1. Januar 2011 durchgeführt werden.]

§ 3 - Ein Pflanzenpass kann in der Folge überall in der Gemeinschaft durch einen Austauschpflanzenpass nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

- Ein Pflanzenpass kann nur bei einer Aufteilung von Sendungen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Sendungen oder ihrer Teile oder bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Sendungen unbeschadet der in Anlage IV vorgesehenen besonderen Anforderungen ersetzt werden.
- Ein Pflanzenpass kann nur ersetzt werden, wenn [eine zugelassene natürliche oder juristische Person - ob Erzeuger oder nicht -] einen entsprechenden Antrag stellt.
- Der Austauschpass kann nur von der Agentur ausgestellt werden, sofern die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, dass vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anlagen I und II bestand.
- Der Austauschpass weist ein besonderes Kennzeichen "RP", gefolgt von der Registriernummer des ursprünglichen Erzeugers oder - im Fall einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status - der Registriernummer des für diese Änderung Verantwortlichen, auf.

§ 4 - Der Pflanzenpass besteht aus einem amtlichen Etikett und einem Begleitdokument, die die gemäß Anlage VIII vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Begleitdokument ist nicht erforderlich, wenn alle in Anlage VIII erwähnten verlangten Angaben auf dem Etikett vermerkt sind. Sofern der Pflanzenpass aus einem Etikett und einem Begleitdokument besteht, enthält das Etikett mindestens die Angaben gemäß Anlage VIII Punkt 1 bis 5 und enthält das Begleitdokument mindestens die Angaben gemäß Anlage VIII Punkt 1 bis 10.

Für die Angaben ist bei vorgedruckten Pflanzenpässen ausschließlich Blockschrift zu verwenden; in allen anderen Fällen sind Pflanzenpässe in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich auszufüllen. Die botanischen Namen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind auf Latein einzutragen. Der Pflanzenpass wird ungültig, wenn Angaben darin ohne amtliche Genehmigung geändert oder gestrichen wurden.

Das Etikett darf noch nicht verwendet worden sein und muss aus einem geeigneten Material bestehen. Die Verwendung amtlicher Aufkleber ist genehmigt. Als Begleitdokument kann jedes im Handelsverkehr üblicherweise verwendete Dokument dienen. Die vorgeschriebenen Angaben sind vorzugsweise in gedruckter Form und in mindestens der Sprache der Sprachregion, in der der Pass ausgestellt wird, zu machen.

Pflanzenpässe werden entweder direkt von der Agentur oder unter Aufsicht der Agentur erstellt und gedruckt. Sie werden im Folgenden entweder direkt von der Agentur oder unter Aufsicht der Agentur von den [zugelassenen] Erzeugern, Sammellagern, Versandzentren, Personen beziehungsweise Einführern aufbewahrt.

Marktteilnehmer bringen den aus dem Etikett bestehenden Teil dieser Pflanzenpässe gemäß den Anweisungen der Agentur an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ihrer Verpackung oder ihren Transportfahrzeugen an.

§ 5 - Insofern aus dem amtlichen Zertifizierungsetikett hervorgeht, dass die in Artikel 10 § 3 bestimmten Bedingungen erfüllt sind, und insofern es den Vermerk "EG-Pflanzenpass" trägt, darf es anstelle eines Pflanzenpasses benutzt werden für:

- Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt, erwähnt in Anlage IV Teil A Kapitel II Punkt 18.1,
- Samen von *Helianthus annuus* L. erwähnt in Anlage IV Teil A Kapitel II Punkt 26,
- Samen von *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und *Phaseolus* L. erwähnt in Anlage IV Teil A Kapitel II Punkt 27 und 29,
- Samen von *Medicago sativa* L. erwähnt in Anlage IV Teil A Kapitel II Punkt 28.1 und 28.2.

Wenn die Bestimmungen über das Einführen und die Verbringung von Knollen von *Solanum tuberosum* L., bestimmt zum Anpflanzen in Schutzgebieten, die im Hinblick auf Schadorganismen bei Pflanzkartoffeln anerkannt wurden, eingehalten worden sind, wird dies auf dem amtlichen Zertifizierungsetikett oder jedem sonstigen im Handelsverkehr verwendeten Dokument vermerkt.

§ 6 - Anstelle eines Pflanzenpasses darf jedoch bis zum 31. Dezember 2005 für Knollen von *Solanum tuberosum* L., die zum Anpflanzen bestimmt sind, ein amtliches Zertifizierungsetikett gemäß § 5, das nicht den Vermerk "EG-Pflanzenpass" trägt, benutzt werden.

Anstelle eines Pflanzenpasses darf jedoch bis zum 31. August 2005 für Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Phaseolus* L. und *Medicago sativa* L. ein amtliches Zertifizierungsetikett gemäß § 5, das nicht den Vermerk "EG-Pflanzenpass" trägt, benutzt werden.

[Art. 13 § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 18. August 2010 (B.S. vom 1. September 2010); § 2/1 eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 18. August 2010 (B.S. vom 1. September 2010); § 2/1 Abs. 2 Nr. 1 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 6. Juni 2012 (B.S. vom 19. Juni 2012); § 3 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 98 Nr. 1 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006); § 4 Abs. 4 abgeändert durch Art. 98 Nr. 2 des K.E. vom 16. Januar 2006 (B.S. vom 2. März 2006)]

**Art. 14 - § 1 -** Erbringt die in Artikel 10 §§ 1, 2 und 3 vorgesehene und gemäß Artikel 10 § 5 durchgeführte Untersuchung nicht, dass die darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 kein Pflanzenpass ausgestellt.

§ 2 - Steht aufgrund der betreffenden Untersuchungsergebnisse fest, dass ein Teil der vom Erzeuger angebauten, erzeugten, verwendeten oder anderweitig auf seinem Betrieb vorkommenden Pflanzen beziehungsweise Pflanzenerzeugnisse oder ein Teil des verwendeten Nährsubstrats keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen birgt, so gilt § 1 für diesen Teil nicht und kann ein Pflanzenpass verwendet werden.

§ 3 - Soweit § 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse beziehungsweise das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden amtlichen Maßnahmen zu unterziehen:

- geeignete Behandlung mit anschließender Ausstellung des entsprechenden Pflanzenpasses gemäß Artikel 13, wenn als Folge dieser Behandlung die entsprechenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden,
- Genehmigung der Verbringung in Gebiete, in denen sie keine zusätzliche Gefahr darstellen, unter amtlicher Überwachung,
- Genehmigung der Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung,
- Vernichtung.

§ 4 - Soweit § 1 anwendbar ist, setzt die Agentur die Tätigkeiten des Erzeugers ganz oder teilweise so lange aus, bis feststeht, dass für die Ausbreitung von Schadorganismen keine Gefahr mehr besteht. Solange diese Aussetzung gilt, findet Artikel 13 keine Anwendung.

§ 5 - Gelten die in Artikel 11 genannten Erzeugnisse aufgrund einer nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 durchgeführten amtlichen Untersuchung als nicht frei von Schadorganismen der Anlagen I und II, so finden die Paragraphen 2, 3 und 4 Anwendung.

#### *Abschnitt VII — Pflanzengesundheitsuntersuchungen*

**Art. 15 - § 1 -** Die Agentur führt zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und insbesondere des Artikels 13 § 2 amtliche Kontrollen durch. Diese Kontrollen werden stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nach Maßgabe folgender Vorschriften vorgenommen:

- gelegentliche Stichprobekontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden,
- gelegentliche Stichprobekontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf angeboten werden, sowie in den Betrieben der Käufer,
- gelegentliche Stichprobekontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, die aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden,
- [— gelegentliche Stichprobekontrollen an anderen Orten, an denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände vorhanden sein können.]

Es werden regelmäßige Kontrollen in den gemäß Artikel 11 § 1 registrierten Betrieben durchgeführt.

Es werden gezielte Kontrollen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht eingehalten wurden.

Von der Kommission bestimmte Sachverständige können die Agentur bei den amtlichen Kontrollen unterstützen.

§ 2 - Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Die Bediensteten der Agentur haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle erforderlichen Nachforschungen anzustellen, auch im Zusammenhang mit Pflanzenpässen und der Buchführung.

§ 3 - Stellt sich bei den gemäß den Paragraphen 1 und 2 durchgeführten amtlichen Kontrollen heraus, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so sind sie den amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 14 § 3 zu unterziehen.

*[Art. 15 § 1 Abs. 1 vierter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]*

#### *KAPITEL IV — Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr und der Durchfuhr durch das belgische Staatsgebiet von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen*

**Art. 16 - § 1 - Unbeschadet:**

- der Bestimmungen der Artikel 10 § 6, 16 § 4 und 18 § 5 und
- der besonderen Anforderungen und Bedingungen, die in Ausnahmeregelungen nach Artikel 21 oder in gleichwertigen von der Kommission angenommenen Maßnahmen in Sachen Pflanzenschutz festgelegt sind, und
- der spezifischen Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern über die von vorliegendem Artikel erfassten Bereiche geschlossen wurden,

unterliegen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, erwähnt in Anlage V Teil B [oder gegebenenfalls in den Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen Pflanzenschutz der Kommission], die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 des Zollkodex der Gemeinschaften und zudem der Überwachung durch die Agentur. Sie können nur dann in eines der in Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben a), d), e), f) und g) des Zollkodex der Gemeinschaften aufgeführten Zollverfahren überführt werden, wenn die in Artikel 17 § 1 erwähnten Förmlichkeiten abgeschlossen sind und wenn festgestellt werden kann, dass

- a) [die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nicht von den in Anlage I Teil A genannten Schadorganismen oder in Artikel 2 Nr. 3 und 4 erwähnten Schadorganismen befallen sind, und] im Falle von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gemäß Anlage II Teil A diese nicht von den jeweiligen in dieser Anlage erwähnten Schadorganismen befallen sind, und im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Anlage IV Teil A diese die einschlägigen besonderen Anforderungen dieser Anlage oder gegebenenfalls die gemäß Artikel 9 § 2 im Pflanzengesundheitszeugnis beziehungsweise im Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr angegebene Alternative erfüllen und
- b) den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen jeweils das Original des obligatorischen amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses oder Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr beiliegt beziehungsweise gegebenenfalls das Original der alternativen Dokumente oder Kennzeichen, die im Rahmen der durch die Kommission bestimmten Durchführungsbestimmungen festgelegt und zulässig sind, beiliegt, beigefügt ist oder in anderer Weise auf den betreffenden Gegenständen angebracht ist.

Elektronische Zeugnisse können anerkannt werden, sofern die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

In Ausnahmefällen, die in den Durchführungsbestimmungen näher definiert werden, können auch amtlich beglaubigte Abschriften anerkannt werden.

§ 2 - Im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen für ein Schutzgebiet bestimmten Gegenständen gelten für die Schadorganismen und besonderen Anforderungen gemäß Teil B jeweils der Anlagen I, II und IV für dieses Schutzgebiet die Bestimmungen von § 1.

§ 3 - Die nicht in den Paragraphen 1 und 2 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, werden ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs von der Agentur überwacht. Zu diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Gegenständen gehört Holz in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird.

Die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände bleiben unter amtlicher Überwachung im Sinne von § 1, bis die einschlägigen Förmlichkeiten abgeschlossen sind und festgestellt werden kann, dass die in vorliegendem Erlass oder gemäß vorliegendem Erlass festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 - Unbeschadet des Artikels 19 § 2 sind die Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3, wenn die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht, auch anwendbar auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 4 Nr. 15 Buchstaben *b)* bis *e)* des Zollkodex der Gemeinschaften oder den in Artikel 4 Nr. 16 Buchstaben *b)* und *c)* dieses Kodex genannten Zollverfahren unterliegen.

[Art. 16 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung in fine abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011); § 1 Abs. 1 Buchstabe *a)* abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 18. Mai 2011 (B.S. vom 10. Juni 2011)]

**Art. 17 - § 1 -** Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 16 § 1 bestehen darin, dass die Agentur zumindest Folgendes eingehend kontrolliert:

- a)* jede Sendung, die nach den Angaben im Rahmen der Zollförmlichkeiten aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, auf die in Artikel 16 §§ 1, 2 und 3 unter den einschlägigen Voraussetzungen Bezug genommen wird, besteht oder solche enthält, oder
- b)* im Falle einer Sendung, die sich aus mehreren Partien zusammensetzt, jede Partie, die nach den Angaben im Rahmen der Zollförmlichkeiten aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen besteht oder solche enthält.

Diese Kontrollen dienen der Feststellung, ob

- der Sendung oder Partie die vorgeschriebenen Zeugnisse, alternativen Dokumente oder Kennzeichen gemäß Artikel 16 § 1 Buchstabe *b)* beigefügt sind (Dokumentenkontrollen),
- die vollständige Sendung oder Partie beziehungsweise eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon aus den auf den vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen besteht oder diese enthält (Nämlichkeitskontrollen), und
- die vollständige Sendung oder Partie oder ihr Verpackungsmaterial aus Holz beziehungsweise eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon, einschließlich des Verpackungsmaterials und gegebenenfalls der Beförderungsmittel, die Anforderungen des vorliegenden Erlasses gemäß Artikel 16 § 1 Buchstabe *a)* erfüllen (Pflanzengesundheitsuntersuchungen).

§ 2 - Die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen werden mit verminderter Häufigkeit durchgeführt, wenn

- im Rahmen von technischen Vereinbarungen, die zwischen der Kommission und dem Versanddrittland abgeschlossen worden sind, in dem betreffenden Drittland bereits Kontrolltätigkeiten in Bezug auf die in der Sendung oder Partie enthaltenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände durchgeführt wurden oder
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, aus denen sich die Sendung oder Partie zusammensetzt, in den zu diesem Zweck festgelegten Durchführungsbestimmungen aufgelistet sind,
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände der Sendung oder Partie aus einem Drittland stammen, für das in allgemeinen internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland geschlossen wurden, oder in deren Zusammenhang eine verminderte Häufigkeit bei Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen vorgesehen ist,

es sei denn, es bestehen berechtigte Gründe zu der Annahme, dass die Vorschriften des vorliegenden Erlasses nicht eingehalten werden.

**Art. 18 - § 1 -** Das amtliche Pflanzengesundheitszeugnis beziehungsweise Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr gemäß Artikel 16 § 1 Buchstabe *b)* muss in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ausfuhr- beziehungsweise Wiederausfuhrdrittlandes ausgestellt sein, die in Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) festgelegt wurden, unabhängig davon, ob das betreffende Land Vertragspartner dieses Übereinkommens ist oder nicht. Der botanische Name der Pflanzen ist auf Latein einzutragen. Die Zeugnisse sind an die Agentur beziehungsweise an die amtliche Pflanzenschutzorganisation eines anderen Mitgliedstaats zu richten.

Das Zeugnis ist in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich auszufüllen. Das Zeugnis wird ungültig, wenn Angaben darin ohne amtliche Genehmigung geändert oder gestrichen wurden. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis "Kopie" oder "Duplikat" tragen.

Die Zeugnisse dürfen nicht früher als vierzehn Tage vor dem Tag ausgestellt worden sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände, für die sie gelten, das Ausstellungsland verlassen haben.

Die Zeugnisse enthalten, unabhängig von ihrem Format, die in dem Zeugnismuster im Anhang zum IPPC vorgesehenen Angaben.

Sie entsprechen einem der von der Kommission vorgegebenen Muster. Die Zeugnisse müssen von Behörden ausgestellt worden sein, die hierzu aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Drittlands, die gemäß den Bestimmungen des IPPC dem Generaldirektor der FAO oder - bei Drittländern, die nicht Vertragsparteien des IPPC sind - der Kommission vorgelegt wurden, befugt sind.

§ 2 - Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die besondere Anforderungen im Sinne von Anlage IV Teil A oder Teil B gelten, ist das amtliche "Pflanzengesundheitszeugnis" gemäß Artikel 16 § 1 Buchstabe *b*) von dem Drittland auszustellen, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände stammen ("Ursprungsland"). In Fällen, in denen die betreffenden besonderen Anforderungen auch an anderen Orten als dem Ursprungsland erfüllt werden können oder in denen keine besonderen Anforderungen gelten, kann das "Pflanzengesundheitszeugnis" in dem Drittland ausgestellt werden, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgeführt werden ("Versandland").

§ 3 - Sendungen oder Partien aus Drittländern, die der Inhaltserklärung im Rahmen der Zollformalitäten zufolge nicht aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen gemäß Anlage V Teil B bestehen beziehungsweise diese nicht enthalten, werden kontrolliert, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass derartige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in ihnen enthalten sind.

In den Fällen, in denen bei einer Zollkontrolle festgestellt wird, dass eine Sendung oder eine Partie aus einem Drittland aus nicht angemeldeten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen gemäß Anlage V Teil B besteht, unterrichtet die kontrollierende Zollstelle umgehend die Agentur.

Bestehen nach der Kontrolle durch die Agentur noch Zweifel an der Nämlichkeit der Ware, insbesondere hinsichtlich der Gattung oder Art der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder ihres Ursprungs, so wird davon ausgegangen, dass die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände gemäß Anlage V Teil B enthält.

§ 4 - Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft besteht,

- a) gilt Artikel 16 § 1 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die nach den entsprechenden Zollverfahren ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status in die Gemeinschaft eingeführt und über das Gebiet eines Drittlands von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen verbracht werden (internes gemeinschaftliches Versandverfahren),
- b) gelten Artikel 16 § 1 sowie Artikel 8 § 1 Absatz 1 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status in die Gemeinschaft eingeführt und über das Gebiet der Gemeinschaft von einem Ort in einem Drittland zu einem anderen oder von einem Drittland in ein anderes verbracht werden.

§ 5 - Sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen in der Gemeinschaft besteht, gilt Artikel 16 § 1 - unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 § 1 in Bezug auf Anlage III - nicht für die Einfuhr in die Gemeinschaft kleiner Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Lebens- oder Futtermitteln, soweit diese mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in Bezug stehen, wenn sie dem Gebrauch des Eigentümers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.

**Art. 19** - § 1 - Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 16 § 1, die Kontrollen gemäß Artikel 18 § 3 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 8 in Bezug auf Anlage III werden - wie in § 2 festgelegt - in Verbindung mit den Förmlichkeiten durchgeführt, die für die Einleitung eines Zollverfahrens nach Artikel 16 § 1 oder § 4 erforderlich sind. Sie werden unter Einhaltung der Bestimmungen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates genehmigten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen und insbesondere von Anhang 4 dieses Übereinkommens abgewickelt.

Einführer - oder ihre Zollvertreter - von Sendungen, die aus den in Anlage V Teil B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen bestehen oder diese enthalten, machen in mindestens einem der zur Einleitung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 16 § 1 oder § 4 erforderlichen Dokumente folgende Angaben zur Zusammensetzung der Sendung:

- Hinweis auf die Art der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter Verwendung der Codes des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC),
- Vermerk "Diese Sendung enthält pflanzenschutzrechtlich relevante Erzeugnisse" oder andere gleichwertige Kennzeichnungen, die zwischen der Zollstelle am Eingangsort und der Agentur vereinbart wurden,
- Bezugsnummer(n) des beziehungsweise der erforderlichen pflanzenschutzrechtlichen Dokuments beziehungsweise Dokumente,
- offizielle Registriernummer des Einführers.

Flughafenbehörden und Hafenbehörden oder Einführer beziehungsweise Marktteilnehmer, in Absprache untereinander, müssen der Zollstelle am Eingangsort und der Agentur im Voraus Mitteilung machen, sobald sie von der unmittelbaren Ankunft solcher Sendungen Kenntnis haben. Dies gilt auch für Landtransporte, vor allem, wenn die betreffende Sendung (Partie) außerhalb der normalen Arbeitszeiten erwartet wird.

§ 2 - "Dokumentenkontrollen" sowie Kontrollen gemäß Artikel 18 § 3 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 8 in Bezug auf Anlage III werden von der Agentur oder von der Zollstelle am Eingangsort erledigt.

"Nämlichkeitskontrollen" und "Pflanzengesundheitsuntersuchungen" sind unbeschadet von Absatz 3 von der Agentur im Zusammenhang mit den zur Einleitung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 16 § 1 erforderlichen Zollförmlichkeiten und entweder am selben Ort wie diese oder am Sitz der Agentur oder aber an jedem anderen nahe gelegenen Ort durchzuführen, der von den Zollbehörden und der Agentur benannt oder genehmigt wurde.

Im Falle der Durchfuhr von Nichtgemeinschaftswaren kann die Agentur im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen am Bestimmungsort jedoch beschließen, dass "Nämlichkeitskontrollen" und "Pflanzengesundheitsuntersuchungen" ganz oder teilweise von der zuständigen amtlichen Stelle am Bestimmungsort entweder an ihrem Sitz oder an jedem anderen nahe gelegenen Ort durchgeführt werden, der von den Zollbehörden und der zuständigen amtlichen Stelle benannt oder genehmigt wurde. Wurde keine derartige Vereinbarung getroffen, so werden die "Nämlichkeitskontrollen" oder "Pflanzengesundheitsuntersuchungen" vollständig von der Agentur an einem der in Absatz 2 genannten Orte durchgeführt.

In jedem Falle sind die Pflanzengesundheitsuntersuchungen Bestandteil der Förmlichkeiten gemäß Artikel 16 § 1.

§ 3 - Das jeweilige Original beziehungsweise die elektronische Fassung der Zeugnisse oder der alternativen Dokumente nach Artikel 16 § 1 Buchstabe *b*) - mit Ausnahme der Kennzeichen -, das der Agentur oder den Zollbehörden zur "Dokumentenkontrolle" im Einklang mit Artikel 17 § 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgelegt wird, wird von dieser Stelle nach der Kontrolle mit einem "Sichtvermerk" unter Angabe des Namens der Stelle und des Datums der Vorlage des Dokuments gekennzeichnet.

§ 4 - Die Liste der Eingangsorte wird vom Minister festgelegt.

§ 5 - Artikel 13 §§ 1 und 3 gilt analog auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 16, soweit sie in Anlage V Teil A aufgelistet sind und auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Artikel 16 § 1 davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

§ 6 - Wird auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Artikel 16 § 1 nicht davon ausgegangen, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, werden unverzüglich eine oder mehrere der folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen:

- a) Ablehnung der Einführung der Sendung beziehungsweise von Teilen der Sendung in die Gemeinschaft,
- b) Verbringen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft unter amtlicher Überwachung gemäß den entsprechenden Zollverfahren während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft,
- c) Entfernung des infizierten beziehungsweise befallenen Erzeugnisses aus der Sendung,
- d) Vernichtung,
- e) Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der Untersuchungen oder amtlichen Tests vorliegen,
- f) ausnahmsweise und nur unter besonderen Umständen geeignete Behandlung, wenn die Agentur davon ausgeht, dass die Bedingungen aufgrund der Behandlung erfüllt werden und das Risiko der Ausbreitung von Schadorganismen vermieden wird; Maßnahmen zur geeigneten Behandlung können auch bei Schadorganismen ergriffen werden, die nicht in Anlage I oder Anlage II aufgeführt sind.

Artikel 14 § 3 gilt analog.

Bei Ablehnung gemäß Buchstabe a) oder beim Verbringen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft gemäß Buchstabe b) oder bei Entfernung gemäß Buchstabe c) werden die bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in ihr Hoheitsgebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse, Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr beziehungsweise anderen Dokumente von der Agentur für ungültig erklärt. In diesem Falle wird das genannte Zeugnis beziehungsweise Dokument auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreiecksstempel der Agentur markiert, wobei neben dem Vermerk "ungültig" der Name der betreffenden Stelle und das Datum der Ablehnung, das Datum des Beginns des Verbringens an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft oder das Datum der Entfernung angegeben sein müssen. Der Stempel ist in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft in Blockschrift aufzudrucken.

§ 7 - Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können erst eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, nachdem die Untersuchungen gemäß Artikel 19 § 2 beziehungsweise § 6 durchgeführt worden sind. Die Agentur übermittelt dem Zolldienst das Dokument der Pflanzengesundheitsuntersuchung oder das entsprechende Dokument in elektronischer Form.

§ 8 - Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung sind befugt, Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitskontrollen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern, die auf belgischem Staatsgebiet verbracht werden, durchzuführen.

§ 9 - Wenn sich bei der Einfuhr der in Anlage V Teil A aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf der Grundlage einer in den Artikeln 16 § 2 und 17 § 1 vorgesehenen Kontrolle herausstellt, dass die Bedingungen gemäß Artikel 16 § 2 erfüllt sind, so wird ein Pflanzenpass gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 ausgestellt.

#### KAPITEL V — Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen

**Art. 20 - § 1 -** Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, bei denen für das Einführen in das Staatsgebiet von Drittstaaten besondere Anforderungen gelten, müssen die erforderlichen Dokumente beigefügt sein. Es handelt sich unter anderem um Folgendes:

- a) Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster in Anlage VI für Erzeugnisse mit Ursprung in Belgien,
- b) Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslands oder beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Ländern als Belgien,
- c) Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der Agentur, oder, wenn die Agentur davon ausgeht, dass die Sendung in Belgien keinem pflanzengesundheitlichen Risiko ausgesetzt war, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr nach dem Muster in Anlage VII, ausgestellt von der Agentur für die Sendungen gemäß Buchstabe b) in den Fällen, in denen diese Sendungen in Belgien aufgeteilt, gelagert oder umgepackt werden.
- d) Die Agentur stellt ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr einer Sendung in ein Drittland nur aus, wenn sich nach einer Kontrolle herausstellt, dass die Anforderungen des Einfuhrlandes erfüllt sind.

[Zu diesem Zweck muss der Exporteur seinem Antrag auf ein Pflanzengesundheitszeugnis eine Abschrift der einschlägigen geltenden Vorschriften des Einfuhrlandes, für deren Konformität er bürgt, beifügen. Diese Abschrift wird in einer der in Artikel 18 § 1 erwähnten Sprachen abgefasst.]

§ 2 - In Bezug auf Sendungen, die für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind, kann der Minister mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst des Einfuhrlandes eine Vereinbarung schließen, durch die dieser Dienst beauftragt wird, vor der Ausfuhr bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, egal ob sie nach Belgien eingeführt worden sind oder nicht, eine Pflanzengesundheitsuntersuchung hinsichtlich der Erfüllung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Anforderungen durchzuführen.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr für eine für die Vereinigten Staaten bestimmte Sendung wird für die in dieser Vereinbarung genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse von der Agentur nur ausgestellt, wenn aus dieser Pflanzengesundheitsuntersuchung hervorgeht, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Diese Sendung kann nur nach Ausstellung durch die Agentur eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr versendet werden.

Die Zoll- und Akzisenverwaltung wird damit beauftragt, das Vorhandensein des Pflanzengesundheitszeugnisses beziehungsweise des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr zu kontrollieren. Der Minister bestimmt die Erzeugnisse, für die von der Agentur ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt wird.

§ 3 - Die Agentur muss den Antrag auf eine in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Kontrolle mindestens achtundvierzig Stunden vor der Kontrolle erhalten; Samstage, Sonntage und Feiertage nicht einbezogen.

Wenn die Agentur davon ausgeht, dass es sich um einen Sonderfall handelt, kann sie unter den von ihr festgelegten Bedingungen eine Ausnahme von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 gewähren.

[Art. 20 § 1 einziger Absatz Buchstabe d) Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 6. Juni 2012 (B.S. vom 19. Juni 2012)]

#### KAPITEL VI — Ausnahmen

**Art. 21** - Die Agentur kann auf Antrag und nach Genehmigung durch die Kommission gemäß den Modalitäten von Artikel 15 der Richtlinie 2000/29/EG Ausnahmen vorsehen:

- von Artikel 8 §§ 1 und 2 in Bezug auf Anlage III Teile A und B, sowie von Artikel 9 § 1 und Artikel 16 § 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich in Bezug auf die anderen Anforderungen gemäß Anlage IV Teil A Abschnitt 1 und Teil B,
- von Artikel 16 § 1 Buchstabe b) im Falle von Holz, soweit alternative Dokumente oder eine entsprechende Kennzeichnung gleichwertige Sicherheiten bieten.

#### KAPITEL VII — Besondere Bestimmungen

**Art. 22** - Vorliegender Erlass lässt die durch die Vorschriften der Zoll- und Akzisenverwaltung des Ministeriums der Finanzen vorgesehenen Bestimmungen unberührt.

**Art. 23** - Die Anlagen zu vorliegendem Erlass können vom Minister abgeändert werden.

Der Minister kann Ausführungsmaßnahmen zur Einhaltung der von der Kommission oder dem Rat angenommenen Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 2000/29/EG ergreifen.

#### KAPITEL VIII — Strafbestimmungen

**Art. 24** - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt und festgestellt und gemäß dem Gesetz vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen geahndet.

#### KAPITEL IX — Schlussbestimmungen

**Art. 25** - Der Königliche Erlass vom 3. Mai 1994 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird aufgehoben.

**Art. 26** - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

#### FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR NUCLEAIRE CONTROLE

[C - 2016/00300]

30 NOVEMBER 2015. — Besluit van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle houdende de vaststelling van de risicozones en de zones bedoeld in respectievelijk artikel 4 en artikel 70 van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het besluit van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle van 30 november 2015 houdende de vaststelling van de risicozones en de zones bedoeld in respectievelijk artikel 4 en artikel 70 van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen (*Belgisch Staatsblad* van 11 december 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### AGENCE FEDERALE DE CONTROLE NUCLEAIRE

[C - 2016/00300]

30 NOVEMBRE 2015. — Arrêté de l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire fixant les zones à risque et les zones visées respectivement à l'article 4 et à l'article 70 de l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté de l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire du 30 novembre 2015 fixant les zones à risque et les zones visées respectivement à l'article 4 et à l'article 70 de l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants (*Moniteur belge* du 11 décembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FÖDERALAGENTUR FÜR NUKLEARKONTROLLE

[C - 2016/00300]

30. NOVEMBER 2015 — Erlass der Föderalagentur für Nuklearkontrolle zur Festlegung der gefährdeten Bereiche und der Bereiche, die in Artikel 4 beziehungsweise Artikel 70 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen erwähnt sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Erlasses vom 30. November 2015 zur Festlegung der gefährdeten Bereiche und der Bereiche, die in Artikel 4 beziehungsweise Artikel 70 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen erwähnt sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.